

der Gemeinde Burgthann (bestehend aus dem Planblatt und dem textlichen Teil der Satzung)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes § 2 Abs. 1 BauGB beruht auf dem Gemeinderatsbeschluß vom 08.04.1997.

Burgthann, den 09.04.1997



.....  
1. Bürgermeister  
(1. Bürgermeister)

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1 BauGB wurde vom 21.08.1997 bis 05.09.1997 durchgeführt

Burgthann, den 06.09.1997



.....  
1. Bürgermeister  
(1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.12.1997 bis 05.01.1998 im Rathaus Burgthann öffentlich ausgelegt.

Burgthann, den 06.01.1998



.....  
1. Bürgermeister  
(1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Burgthann hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.02.1998 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Burgthann, den 11.02.1998



.....  
1. Bürgermeister  
(1. Bürgermeister)

Der von der Gemeinde Burgthann gemäß § 11 Abs. 1, 2 Halbsatz BauGB angelegte Bebauungsplan (Satzung) wurde vom Landratsamt Nürnberger Land in Lauf a.d. Pegnitz gemäß § 11 Abs. 1, 2 Halbsatz BauGB angelegt. Der Bebauungsplan wurde zur Genehmigung beantragt. Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Nürnberger Land überprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, wonach bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Rechtsvorschriften verletzt wurden.

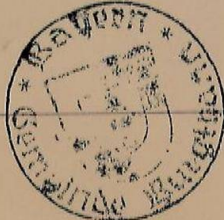
Lauf a.d. Pegnitz 01. APR. 1998  
Landratsamt Nürnberger Land



.....  
Dr. Ehmann  
Reg. Direktor

Der vom Landratsamt Nürnberger Land genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung ab 22. April 1998 im Rathaus Burgthann gem. § 12 S. 2 BauGB öffentlich aus. Das Anzeigeverfahren und die Auslegung ist am 22. Apr. 1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig.

Burgthann, den 22. April 1998




.....  
Hirsch  
1. Bürgermeister

Plangefertigt am 11.11.1997

Gemeinde Burgthann  
- Bautechnik -, Rathausplatz 1, 90559 Burgthann  
Gezeichnet: Schilfarth

Raum für Änderungen:  
Geändert aufgrund GR-Beschluß vom 10.02.1998 gez. Schi 09.03.1998


Die Aufstellung des Bebauungsplanes § 2 Abs. 1 BauGB beruht auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.04.1997.

Burgthann, den 09.04.1997  
  
1. Bürgermeister  
Hirsch

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1 BauGB wurde vom 21.08.1997 bis 05.09.1997 durchgeführt.

Burgthann, den 05.09.1997  
  
1. Bürgermeister  
Hirsch

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.12.1997 bis 05.01.1998 im Rathaus Burgthann öffentlich ausgestellt.

Burgthann, den 05.01.1998  
  
1. Bürgermeister  
Hirsch

Die Gemeinde Burgthann hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.02.1998 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Burgthann, den 11.02.1998  
  
1. Bürgermeister  
Hirsch

Der von der Gemeinde Burgthann gemäß § 1 Abs. 1 BauGB aufgestellte Bebauungsplan (Satzung) wurde vom Landratsamt Nürnberger Land in Lauf a.d. Pegnitz gemäß § 11 Abs. 1 BauGB geprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, wonach bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans Rechtsvorschriften verletzt wurden.

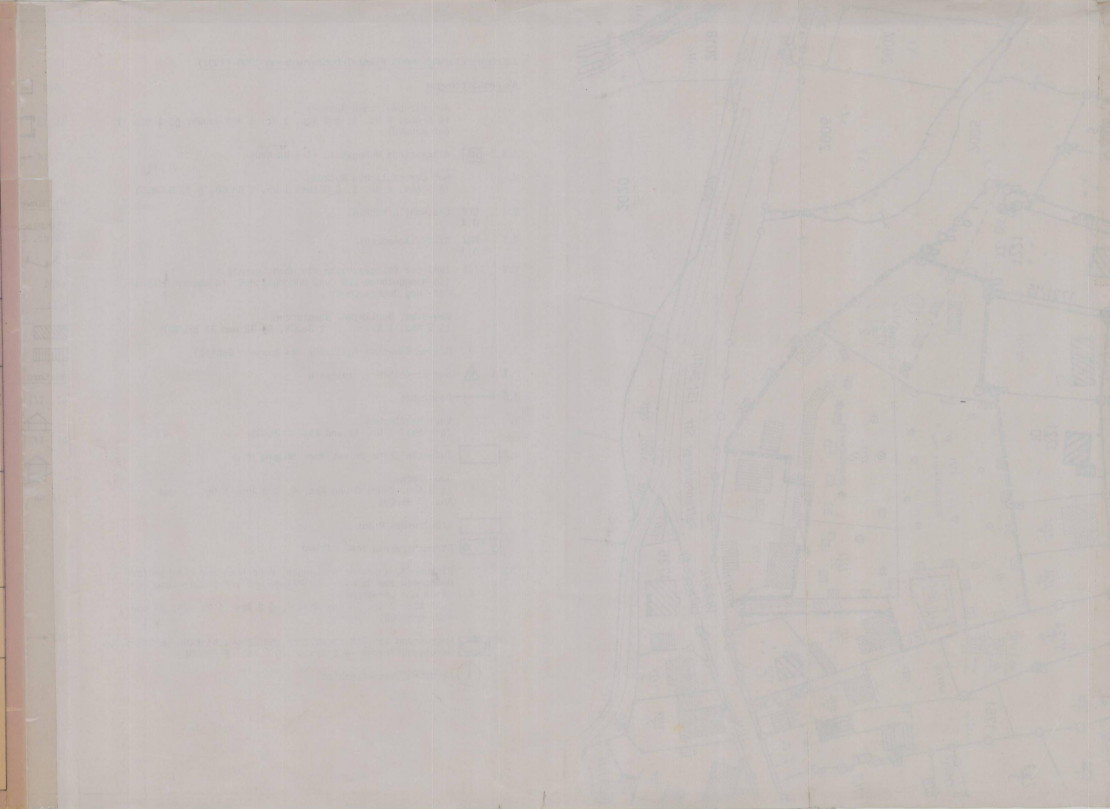
Lauf a.d. Pegnitz, den 01. Apr. 1998  
Landratsamt Nürnberger Land  
Dr. Ehmann  
Reg. Direktor

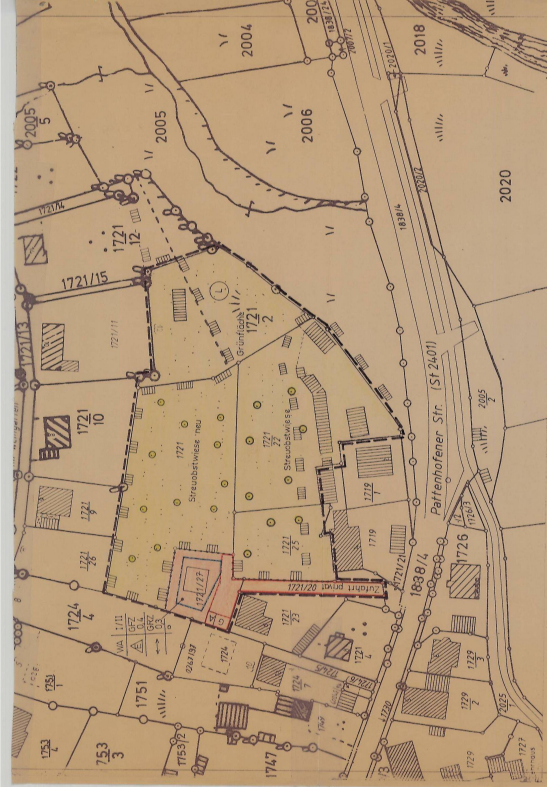
Der von Landratsamt Nürnberger Land genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung ab 22. April 1998 im Rathaus Burgthann gem. § 12 S. 2 BauGB öffentlich aus. Das Anzeigeverfahren und die Auslegung ist am 22. Apr. 1998 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig.  
Burgthann, den 22. April 1998  
  
1. Bürgermeister  
Hirsch

Plangfertig am 11.11.1997  
Gemeinde Burgthann  
- Bautechnik -, Rathausplatz 1, 99559 Burgthann  
Gezeichnet: Schillfarth

Raum für Änderungen:  
Geändert aufgrund GR-Beschluss vom 10.02.1998  
gez. Schil 09.03.1998





**A) Festsetzungen**

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauVO)
- 1.1.3 **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauWO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauWO)
  - 2.1 GFZ 0,4
  - 2.5 GRZ 9,3
  - 2.7 I/II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (im hangelände Erd- und Untergeschoss, im ebenen Gelände Erd- und Dachgeschoss)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauWO)
  - 3.1.1 Offene Bauweise (gilt für das gesamte Gebiet)
  - 3.1.4 Nur Einstöckbauten zulässig
  - 3.5 Baugrenze
  6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
  - 6.3 Zufahrtsfläche privat (max. Steigung 27%)
  9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 5 BauGB)
    - Grünfläche - Privat
    - Streubewässerung (neu) - Privat
  13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 20 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 9 BauGB)
    - 13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
      - Landschaftsschutzgebiet

**15. Sonstige Planzeichen**

- 15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Dienstfahrzeulanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) und als Wendepflanze
- 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauWO)

**B) Hinweise für Planunterlagen**

Die Planunterlagen sind Vergrößerungen von Maßstabsblättern M 1 : 5000 des Bayer. Landesvermessungsamtes München.

- Flurstücksgrenzen
- 1721 Flurstücknummern
- Vorschläge für die Grundstücksteilung
- Vorhandene Hauptgebäude
- Vorhandene Nebengebäude

**Weitere Festsetzungen**

- a) I/II Dachneigung 36°-45°, Sattel- oder Walmdach, Firststock max. 50 cm (Erd- und Dachgeschoss, das Dachgeschoss darf zum Vollgeschoss werden)
- b) I/II Dachneigung 30°-36°, Sattel- oder Walmdach, Firststock max. 50 cm (Erd- und Untergeschoss, das Dachgeschoss darf nicht zum Vollgeschoss werden).
- c) GA Satteldächer Dachneigung analog Wohngebäude. Garagen sind nur an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Bei paarweiser Errichtung an den festgesetzten Stellen sind die Garagen nach Lage und Gestalt Grundstücksgröße und den Garagen ist ein mindestens 5 m tiefer Stauraum (mindestens 10 m) erforderlich. Nach § 31 Abs. 1 BauGB können für Garagen Flächen und Pflanzflächen bis 8' zugelassen werden. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen und Garagen im Sinne des Arts. 2 Abs. 3 BayRO ausgeschlossen. Nebengebäude sind nur in Zusammenhang mit Garagen zulässig.
- d) Hauptfirstrichtung zwingend
- e) Auf die gasdichte Einfriedungsanzug vom 27.05.1983 wird verwiesen.